



Fundatio: Stillstand der Rechtspflege

von Erich Theodor Barzen (München), Stefan Fritz (München) und Christoph Mecking (Berlin)

Die Stifterinitiative FUNDATIO hat die Anerkennung von sechs gleichnamigen Verbrauchsstiftungen in Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen beantragt. Die Stifter hatten über Vorprüfungs- und Anerkennungsverfahren mehrfach berichtet. Der vorliegende Beitrag informiert über den Status quo im Februar 2026, der zu Geduld „einlädt“.

Zweck der Stiftung(en) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Stiftungsrechts. Getragen von der herrschenden Meinung vertreten die Initiatoren die Rechtsauffassung, dass die Stifterfreiheit grundrechtlich geschützt ist (Art. 2 Abs. 1 GG). Sie folgern daraus, dass Stiftungen all das erlaubt ist, was das Gesetz nicht ausdrücklich oder implizit verbietet. Mit den Stiftungssatzungen schöpfen sie auf der Grundlage des neuen Stiftungsrechts Gestaltungsspielräume auch dort aus, wo Verwaltungstraditionen dem entgegenstehen.

Erwartbar lehnten inzwischen fünf Behörden die beantragte Anerkennung ab. Gegen die Ablehnungsbescheide wurden, beginnend im Februar 2024, Klagen vor den Verwaltungsgerichten Darmstadt, Münster, Potsdam und Hannover rechtshängig. Die Landesdirektion Sachsen hat noch nicht über den am 12. April 2024 eingelegten Widerspruch entschieden, während das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weiterhin den Anerkennungsantrag vom 10. Januar 2024 bearbeitet.

Mit Verzögerungen im behördlichen Verfahren hatten die Stifter gerechnet. Überrascht waren sie dagegen vom schleppenden Fortschritt der gerichtlichen Verfahren. Vor den Verwaltungsgerichten Darmstadt, Münster und Potsdam sind seit bald einem Jahr alle Argumente im Schriftwege ausgetauscht; der Fall ist „ausgeschie-

ben“. Die Parteien warten seitdem auf die mündliche Verhandlung. Die Gerichte sehen sich jedoch außerstande, eine solche anzuberaumen. Derzeit werden in Potsdam Verfahrenseingänge von 2023 bearbeitet, in Münster im Wesentlichen solche, die im Jahr 2022 eingegangen sind. Und aus Darmstadt steht die Antwort auf entsprechende Nachfrage noch aus. In Hannover ist das Verfahren ausgesetzt. Zu befürchten ist deshalb, dass ein oder mehrere Gerichte möglicherweise auch in diesem Jahr noch kein Urteil sprechen werden.

Kurz & Knapp

Die Verfahrensdauer vor Verwaltungsgerichten wirft drängende Fragen nach der Rechtsstaatlichkeit auf. Die Justizgewährungsgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG läuft leer, wenn Klagen nicht in angemessener Zeit zu einer Entscheidung führen. Dies gilt nicht nur für die Stifter von FUNDATIO als Kläger, sondern auch andere Verfahren. Samuel Beckett (*Warten auf Godot*) darf nicht das deutsche Justizwesen prägen. Es ist höchste Zeit, die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben, an geeigneten Stellen auch mit Künstlicher Intelligenz. 

Zum Thema

Andrick, Bernd / Muscheler, Karlheinz / Uffmann, Katharina (Hrsg.): Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, 2023
Heimann, Carsten: FUNDATIO – Stiftung von Aufsichts Gnadens?, in: npoR 2024, S. 286–290.

In Stiftung & Sponsoring

Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan / Mecking, Christoph: FUNDATIO: Die Stiftungsinitiative für eine einheitliche Anwendungspraxis, in: S&S 2/2023, S. 29–30, <https://doi.org/10.37307/j.2366-2913.2023.02.14>

Land	Rechts-sitz	Sitz Stiftungs-aufsicht	Verwaltungs-gericht / Aktenzeichen	Antrag vom	Ablehungs-bescheid vom	Klage / Widerspruch vom	Anzahl der gewechselten Schriftsätze vor Gericht	Letzter Schriftsatz
Brandenburg	Potsdam	Potsdam	VG Potsdam / VG 1 K 1232/24	12.01.24	12.04.24	07.05.24	7	21.03.25
Hessen	Darmstadt	Darmstadt	VG Darmstadt / 3 K 756 /24.DA	20.10.23	29.02.24	02.04.24	5	14.03.25
Niedersachsen	Hildesheim	Hildesheim	VG Hannover / 1 A 5846/24	15.01.24	13.11.24	17.12.24	Verfahren ausgesetzt	
NRW	Bottrop	Münster	VG Münster / 1 K 1183/24	19.10.23	30.04.24	21.05.24	4	20.08.24
Sachsen	Dresden	Dresden	Widerspruch noch nicht beschieden	20.10.23	12.03.24	12.04.24	Widerspruch noch nicht beschieden	
Thüringen	Erfurt	Erfurt	Antrag noch nicht beschieden	10.01.24	Antrag noch nicht beschieden			

Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan / Mecking, Christoph: FUNDATIO – Anerkennung bislang nur in der Fachwelt (Teil A), in: S&S 4/2024, S. 30–31, <https://doi.org/10.37307/j.2366-2913.2024.04.15>

Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan / Mecking, Christoph: Quivis donat: FUNDATIO (Teil B), in: S&S 5/2024, S. 34–35, <https://doi.org/10.37307/j.2366-2913.2024.05.17>

Mecking, Christoph: Es dauert ... Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, in: S&S 3/2024, S. 35, <https://doi.org/10.37307/j.2366-2913.2024.03.17>

Im Internet

www.fundatio.info



Rechtsanwalt **Dr. Erich Theodor Barzen** ist tätig bei der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
E.Barzen@solidaris.de
www.solidaris.de



Rechtsanwalt **Dr. Stefan Fritz** ist kaufmännischer Vorstand der Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung und Autor der Controlling- und Compliance-Software Stiftungscockpit.
kanzlei.fritz@gmail.com
www.stiftungen.org/stiftungscockpit



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist Herausgeber von Stiftung & Sponsoring sowie geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und von LEGATUR.
c.mecking@stiftungskonzepte.de
www.stiftungskonzepte.de

Gemeinsam sind sie Stifter von FUNDATIO.